

RS OGH 1981/7/7 5Ob304/81, 8Ob294/01w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1981

Norm

KO §1 Abs2

KO §16

KO §23 Abs1

KO §46 Abs1 Z2 (nunmehr Z5)

KO §46 Abs1 Z3

KO §53

Rechtssatz

Ist der Mieter einer beweglichen Sache auf Grund des vor Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen abgeschlossenen Mietvertrages verpflichtet, diese Sache nach Beendigung des Mietvertrages auf seine Kosten und Gefahr an den Vermieter zurückzustellen, dann ist die Forderung des Vermieters, der die Sache nach der nach Konkursöffnung über das Vermögen des Mieters eingetretenen Beendigung des Mietvertrages selbst zurückholt, auf Ersatz der Rückholkosten nicht Masseforderung nach § 46 Abs 1 Z 2 oder 3, sondern Konkursforderung dritter Klasse (hier: Leasingvertrag). Der Anspruch auf Rückstellung und der infolge Nichterfüllung dieser Verpflichtung an dessen Stelle getretene Anspruch auf Ersatz der Kosten der Rückholung hat nämlich - aufschiebend bedingt - bereits zur Zeit der Konkursöffnung bestanden (§ 1 Abs 2 KO; mit Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung in der BRD).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 304/81

Entscheidungstext OGH 07.07.1981 5 Ob 304/81

Veröff: SZ 54/100 = EvBl 1982/9 S 19

- 8 Ob 294/01w

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 294/01w

Ähnlich; Beisatz: Auch bei Eintritt des Masseverwalters in den Bestandvertrag sind die Kosten derjenigen Arbeiten, die der Behebung bereits vor Konkursöffnung am Mietobjekt entstandener Schäden dienten, Konkursforderungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0063852

Dokumentnummer

JJR_19810707_OGH0002_0050OB00304_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at